

Kein Versicherungsschutz bei zu später Schadensmeldung

(ac) Versicherungen haben es nicht gern, wenn sie erst sehr spät von einem Schadensfall informiert werden. In der Regel reagieren sie mit einer Deckungsablehnung.

Dr. Wolfgang Reisinger, Leiter einer zentralen Leistungsabteilung der Wiener Städtischen Versicherung, schildert im AssCompact Rechtstipp folgenden Sachverhalt aus einem OGH-Urteil: Der Versicherungsnehmer (VN) ließ ein Zweifamilienhaus errichten und schloss im Rahmen einer Eigenheimversicherung eine Haftpflichtversicherung ab. Im Frühjahr 2000 wurde bei Baggerarbeiten ein wasserführendes Rohr beschädigt, was zu Hangrutschungen auf der Nachbarliegenschaft führte.

Die Nachbarn sind an den VN wegen des Ersatzes der dadurch verursachten Schäden bereits mit Schreiben vom 13.07.2000 herangetreten, seitens des VN ist aber erstmals am 16.05.2001 eine Schadensmeldung an den Versicherer erfolgt, also fast ein Jahr später.

Der Versicherer lehnte die Deckung ab, weil durch die verspätete Schadensmeldung eine zumindest schlicht vorsätzliche Verletzung der Meldeobligenheit durch den VN vorliegt. Das Begehren des VN auf Versicherungsschutz wurde von allen Instanzen abgewiesen.

Kein Versicherer habe es gern, wenn er erst Monate nach einem erheblichen Schadenergebnis von einem Vorfall erfährt, für den er Entschädigungsleistungen erbringen soll, so Dr. Reisinger. Wie der OGH bereits früher ausgeführt hat (7 Ob 88/08d und 7 Ob 310/01s) dient die Anzeigeobligenheit auch dazu, den Versicherer vor vermeidbaren Belastungen und ungerechtfertigten Ansprüchen zu schützen.